



Öffentliches Recht I

22. Juni 2022

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 17 Seiten (inkl. Deckblatt) und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre Muttersprache nicht Deutsch ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu begründen. Die Begründungen sind auszuformulieren. Stichwortartige Antworten und Begründungen werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört auch die Angabe der massgebenden Rechtsnormen.
- Achten Sie bei Ihrer Lösung auf eine zweckmässige Struktur, eine präzise und korrekte Sprache sowie eine stringente Argumentation.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 60 Punkte	ca. 50%
Aufgabe 2	ca. 24 Punkte	ca. 20%
Aufgabe 3	ca. 36 Punkte	ca. 30%

Total	120 Punkte	100%
-------	------------	------

Hinweise zu den Multiple-Choice-Fragen

- Die Multiple-Choice-Fragen bestehen aus zwei Teilen (Teil 1 und Teil 2).
- Auf eine Frage oder unvollständige Aussage folgen vier Antworten oder Ergänzungen. Beurteilen Sie bei jeder davon, ob sie richtig oder falsch ist. Es kann/können jeweils **eine, mehrere, alle oder auch keine Antwort(en)** richtig sein.
- Die korrekte Beurteilung aller vier Antworten wird mit einem ganzen Punkt honoriert. Es gibt keine Teilpunkte.

Hinweise zum Ausfüllen

- Wir empfehlen Ihnen, die Lösungen erst vor dem Ende der Prüfung auf das separate Lösungsblatt zu übertragen (s.u.). Dies ist deshalb ratsam, weil Ihnen möglicherweise die Lösung einer Aufgabe Anlass gibt, auf eine zuvor gelöste Aufgabe zurückzukommen und die betreffende Frage anders zu beantworten.



Hinweise zum separaten Multiple-Choice-Lösungsblatt

- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen sind **zwingend auf dem Multiple-Choice-Lösungsblatt gemäss Vorgabe** anzubringen. Es wird ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe 1

[Gewichtung: ca. 50%/60 Punkte]

Die Multiple-Choice-Fragen werden nicht veröffentlicht. Es ist möglich, einen Termin zur Prüfungseinsicht zu vereinbaren.

Anmeldungen für die Prüfungseinsicht werden **bis zum 10. Oktober 2022, 23:59 Uhr**, entgegengenommen. Ihre Anmeldung richten Sie bitte an die E-Mailadresse des Lehrstuhls (Ist.keller@rwi.uzh.ch).



Aufgabe 2

[Gewichtung: ca. 20%/24 Punkte]

Der Kanton X will seine Verfassung revidieren. Mit **nArt. 101 KV** soll eine Bestimmung in die Kantonsverfassung aufgenommen werden, wonach eine Initiative mit dem identischen Wortlaut erst nach Ablauf von zehn Jahren wieder eingereicht werden kann.

Diese neue Verfassungsbestimmung wurde an der Urne vom Stimmvolk knapp angenommen. Der Kanton X reicht nun bei der Bundeskanzlei ein Gesuch um Gewährleistung dieser neuen Verfassungsbestimmung ein.

Frage A): Wer ist zuständig für die Gewährleistung der Kantonsverfassung? [1 P]

Frage B): In welcher Form ergeht der Gewährleistungsentscheid und kann er beim Bundesgericht angefochten werden? [2 P]

Frage C): Welche Voraussetzungen stellt die Bundesverfassung an die Kantonsverfassung? [5 P]

Frage D): Wie wird der Gewährleistungsentscheid *in casu* bezüglich **nArt. 101 KV** ausfallen? [5 P]

Frage E): Annahme: Die neue Verfassungsbestimmung wurde gewährleistet und wird nun im kantonalen Amtsblatt publiziert. Der Bürger X. ist mit der neuen Bestimmung nicht einverstanden und möchte dagegen rechtlich vorgehen. Kann das Bundesgericht die kantonale Verfassungsbestimmung aufheben? [5.5 P]

Frage F): Annahme: Art. 101 KV ist bereits 2016 in Kraft getreten. Ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmung wird eine Volksinitiative zu Grundrechten für Primaten vom Stimmvolk abgelehnt. Fünf Jahre nach dieser Ablehnung will ein Initiativkomitee nochmals einen Versuch mit der gleichen Volksinitiative starten, was jedoch gestützt auf Art. 101 KV vom Kanton abgelehnt wird. Das Initiativkomitee akzeptiert diesen Entscheid nicht und will diesen vor Bundesgericht anfechten. Es macht geltend, Art. 101 KV widerspreche Art. 51 Abs. 1 BV. Wird das Bundesgericht die Verfassungsbestimmung in diesem Fall überprüfen? [5.5 P]



Aufgabe 3

[Gewichtung: ca. 30%/36 Punkte]

Nachdem im Vorjahr in der Luzerner Innenstadt mehrmals Demonstrationen mit mehreren hundert Teilnehmern stattgefunden haben, welche durch die Polizei aufgelöst werden mussten, beschloss der Kantonsrat des Kantons Luzern im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die nachfolgenden Änderungen des Gesetzes über die Luzerner Polizei (PolG/LU):

7 Gebühren

§ 32 Grundsätze

¹ [...].

² Insbesondere kann [die Luzerner Polizei] ausserordentliche Aufwendungen, die bei einem Polizeieinsatz entstehen, der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung stellen, namentlich wenn diese Aufwendungen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht werden oder wenn sie in überwiegend privatem Interesse liegen.

³ [...].

§ 32a Kostenersatz bei Veranstaltungen

¹ Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Zweck stellt die Luzerner Polizei dem Veranstalter die Kosten des Polizeieinsatzes in Rechnung.

² Bei Veranstaltungen mit ganz oder teilweise ideellem Zweck stellt die Luzerner Polizei im Einvernehmen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement je nach Anteil des ideellen Zwecks reduzierte Kosten in Rechnung. Bei Kundgebungen wird unter Vorbehalt von § 32b auf die Rechnungstellung verzichtet.

³ Der Regierungsrat bestimmt in der Verordnung die Anzahl Einsatzstunden, die im Rahmen der polizeilichen Grundversorgung unentgeltlich erbracht werden.

§ 32b Kostenersatz bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung

¹ Bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt wurde, können dem Veranstalter und den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zusätzlich zum Kostenersatz nach § 32a die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung gestellt werden.

² Die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung werden zu höchstens 40 Prozent auf den Veranstalter und zu 60 Prozent auf die an der Gewaltausübung beteiligten Personen aufgeteilt.

³ Der Veranstalter wird nur kostenpflichtig, wenn er nicht über die erforderliche Bewilligung verfügt oder Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. Je nach Einhaltung der Bewilligungsaufgaben ist der vom Veranstalter zu tragende Anteil zu reduzieren. Dem Veranstalter können höchstens 100 000 Franken in Rechnung gestellt werden.

⁴ Der Anteil, der von den an der Gewaltausübung beteiligten Personen zu tragen ist, wird zu gleichen Teilen auf die einzelnen Personen aufgeteilt. Einer einzelnen Person können höchstens 30 000 Franken in Rechnung gestellt werden.

Die Referendumsfrist lief unbenutzt ab. Mit Publikation im Kantonsblatt wurde festgestellt, dass die Änderung des obgenannten Polizeigesetzes am 1. Mai 2022 in Kraft trete.



Der Verein «Klimajugend Luzern» besteht aus 30 Mitgliedern. Da der Verein unabhängig bleiben möchte, verzichtet er auf Sponsorengelder und finanziert sich einzig über kleinere Spenden und symbolische Mitgliederbeiträge von CHF 10 pro Jahr und Person.

Am 15. Juni 2022 organisiert der Verein «Klimajugend Luzern» eine bewilligte Demonstration gegen die geplante Bebauung einer Grünfläche in der Luzerner Innenstadt. Während der Demonstration kommt es am Rande vereinzelt zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Diese werden schliesslich durch die Polizei aufgelöst. Die Kosten des Polizeieinsatzes belaufen sich insgesamt auf CHF 250'000.-.

Zwar wurde niemand durch die Polizei angehalten oder verhaftet, jedoch wird der Verein «Klimajugend Luzern» als Veranstalter der Demonstration durch den Kanton Luzern per Verfügung zur Zahlung von CHF 100'000.- verpflichtet. Da es während der Demonstration zu gewaltsamen Ausschreitungen kam, können die durch den Polizeieinsatz entstandenen Kosten gemäss dem neuen §32b Abs. 2 und 3 PolG/LU bis zu 40 Prozent dem Veranstalter der Demonstration in Rechnung gestellt werden.

Der Verein «Klimajugend Luzern» möchte sich dagegen wehren. Insbesondere macht er geltend, dass §32b PolG/LU nicht verfassungsmässig sei. Nach Durchlaufen des kantonalen Instanzenzugs gelangt er an das Luzerner Kantonsgericht. Dieses weist seine Beschwerde letztinstanzlich ab.

Hinweise:

- Auf die Vereinbarkeit der Kostenpflicht des Veranstalters bei Veranstaltungen mit Gewaltausübung mit dem abgaberechtlichen Äquivalenzprinzip ist nicht einzugehen.
- CHF 100'000.- entsprechen 40 Prozent der Gesamtkosten des Polizeieinsatzes in der Höhe von CHF 250'000.-.

Frage A) Auf welchem Weg kann sich das Bundesgericht zur Verfassungsmässigkeit von §32b PolG/LU äussern und wie heisst das Rechtsmittel, welches dem Verein dafür zur Verfügung steht? Würde das Bundesgericht darauf eintreten? [10.5 P]

Gehen Sie davon aus, dass sowohl die Prozessvoraussetzungen betreffend die Beschwerdefrist, -form, das Rügeprinzip, die Streitwertgrenze als auch die Vorinstanz eingehalten sind und keine Ausnahme gemäss Art. 83 BGG vorliegt.

Frage B) Welche(s) Grundrecht(e) aus der BV könnte(n) im vorliegenden Fall durch §32b PolG/LU betroffen sein? Prüfen Sie sämtliche Anforderungen an die Zulässigkeit seiner/ihrer Einschränkung. [25.5 P]